

Bebauungsplan der Stadt Prüm

Sondergebiet Fotovoltaik „Weinsfeld II“

Zusammenfassende Erklärung

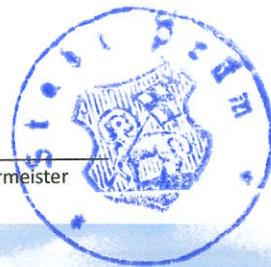
gemäß § 10a BauGB

Juli 2024

Stadt Prüm

Prüm, 03.09.2024

Dr. Johannes Reuschen, Bürgermeister



Antragsteller:

Solarpark Weinsfeld GmbH & Co. KG

Gaymühle 10

54673 Rodershausen



Landschaftsarchitekten bdla | Beratende Ingenieure IKRP

Geschäftsführung: Sandra Folz, Christoph Heckel | HRB 41337 | AG Wittlich

Posthof am Kornmarkt | Fleischstraße 57 | 54290 Trier

Fon +49 651 / 145 46-0 | bghplan.com | mail@bghplan.com

INHALT

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes.....	1
2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes.....	2
3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
4 Anderweitige Planmöglichkeiten.....	7

1 Inhalt und wichtige Ziele des Bebauungsplanes

Die Fa. C3 Energie-GmbH, Gaymühle 10, 54673 Rodershausen beabsichtigt die Errichtung einer Fotovoltaik Freiflächenanlage auf der Gemarkung Prüm Weinsfeld, Flur 55, Flurstück 26. Geplant ist, die bestehende Anlage nördlich der A60 (Flurstück 26) auf bis zu 200 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, zu erweitern. Damit entspricht die geplante Anlage den Vorgaben des Erneuerbaren-Energien-Gesetz 2021 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3) bzw. dem aktuellen EEG 2023 (§ 48 Abs. 1 Nr. 3 c aa)). Die Erweiterung umfasst eine Größe von insgesamt 2,6 ha. Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche, welche aktuell ackerbaulich bewirtschaftet wird. Grundstückseigentümer sowie Pächter der Fläche (Bewirtschafter) stimmen dem Vorhaben zu.

In seiner Sitzung vom 08.06.2021 hat der Stadtrat die Aufstellung des Bebauungsplans für das Teilgebiet „Sondergebiet Fotovoltaik Weinsfeld II“ im sogenannten Regelverfahren beschlossen.

Für den Solarpark vorgesehen sind erdgebundene, aufgeständerte Anlagen, die Module beginnen etwa bei einer Höhe von 0,80 m über Geländeniveau und haben eine Gesamthöhe bis zu 3,50 m. Der Unterwuchs soll als Grünland genutzt und extensiv bewirtschaftet werden. Das Gelände wird eingezäunt. Entlang der nord-östlichen Außenseite ist die lockere Anpflanzung von Strauchgruppen und die Entwicklung eines Blüh- und Saumstreifens vorgesehen.

Die genannte Fläche hat eine Bruttogröße von ca. 2,64 ha. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund von Abstandsregelungen sowie aufgrund anderer Anforderungen bei einer Detailplanung ca. 2,43 ha netto für die Aufstellung von Photovoltaikmodulen geeignet sind.

Die Erschließung für die Bauphase erfolgt über die K195, sowie einen vorhandene Wirtschaftswege, der innerhalb der Ortslage Weinsfeld an die K195 anbinden. Eine Neuanlegung von Wegen für die Erschließung ist nicht notwendig. Während des späteren Betriebs beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlagen. Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

2 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Nach den Vorgaben des BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange zu ermitteln und zu bewerten, die für die Abwägung von Bedeutung sind. In Bezug auf die Umweltbelange ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht zu dokumentieren.

Es wurden folgende Schutzgüter untersucht:

- Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt
- Schutzgut Boden
- Schutzgut Fläche
- Schutzgut Wasser (Grundwasser und Oberflächengewässer)
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaftsbild und Erholung
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter
- Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit
- Wechselwirkungen

Bei dem Gebiet, auf welchem der Solarpark errichtet werden soll, handelt es sich ausschließlich um intensiv bewirtschaftete Ackerflächen. Nach Nordosten schließen sich weitere Ackerflächen sowie Wald- und Gehölzflächen entlang des Mehlenbachtals an. Südwestlich schließt die bestehende Freiflächenanlage und ein Wirtschaftsweg an das Plangebiet an. Schließlich folgt die im Einschnitt verlaufende Bundesautobahn samt den mit einem Wildzaun begrenzten Verkehrsbegleitflächen.

Gequert wird das Plangebiet von einer 110kV-Freileitung. Ein Mast befindet sich innerhalb des Plangebietes.

Folgende Beeinträchtigungen sind festzustellen:

- Versiegelung von max. rund 0,1 ha Boden (4% der für eine Bebauung zur Verfügung stehenden Sondergebietsfläche), aber ohne Auswirkungen auf den Wasserhaushalt (Versickerung an Ort und Stelle)
- Überstellung von rund 1,5 ha Fläche mit Modulen, Verschattung unter den Modulen, thermische Aufheizung der Luft über den Modulen
- Barrierewirkung des Zaunes für Klein- und Mittelsäuger und gering flugfähige Vögel sowie für größere Wildtiere
- Überprägung der Landschaft durch flächenhaften Eindruck des Solarparks
- Eingriff in eine archäologische Verdachtsfläche

Folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden vorgeschlagen:

- Festsetzung einer Obergrenze der Versiegelung von 4% der Sondergebietsfläche
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland auf bisherigen intensiv genutzten Ackerflächen
- Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge für Wege, Zufahrten u. Stellplätze
- natürliche u. breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers
- Empfehlung einer Bodenkundliche Baubegleitung
- Belassen einer ausreichend großen Lücke (0,15 m) für Kleintiere zwischen Unterkante Zaun und Bodenoberfläche
- Entwicklung eines 5 m breiten Blüh- und Saumstreifen mit locker gepflanzten Strauchgruppen entlang der nordöstlichen Außenseite
- Höhenbeschränkungen für bauliche Anlagen und Zaunanlage
- Festlegung gedämpfter Farben für Nebenanlagen (Grüntöne)
- Berücksichtigung Bodendenkmalpflegerischer Belange

Änderungen der Funktion für das Lokalklima sind nicht festzustellen. Durch die Anlage wird regenerative Energie erzeugt und an anderer Stelle durch Einsparung fossiler Energieträger CO₂-Emissionen reduziert. Direkte Auswirkungen auf den Menschen bestehen nicht, da von der Anlage im Betrieb weder Lärm noch Schadstoffe emittiert werden.

Bewertung:

Der Solarpark ist an dem vorgesehenen Standort ohne hohe Umweltkonflikte zu verwirklichen. Entstehende Eingriffe können durch geeignete Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden.

3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Mit Schreiben/E-Mail vom 05.01.2022 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) am frühzeitigen Verfahren beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 05.01.2022. Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 10.01.2022 bis einschließlich 10.02.2022

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Forstamt Prüm, Tettenbusch 10, 54595 Prüm vom 11.01.2022

Es wurden Anregungen und Hinweise zur angrenzenden Waldfläche und den einzuhaltenden Mindestabständen vorgebracht. Von einer Festsetzung konkreter Waldabstände wurde abgesehen. Den Beteiligten (Anlagenbetreiber und Waldbesitzer) wurde frei gestellt eine einvernehmliche Abstandsregelung in Form von zivilrechtlichen Vereinbarungen (Haftungsfreistellung) zu treffen.

Westnetz GmbH Dortmund, Florianstraße 15-21, 44139 Dort-mund vom 17.01.2022

Es wurden Hinweise und Anregungen zu der das Plangebiet querenden Hochspannungsfreileitung und den Maststandorten innerhalb des Plangebietes und zu berücksichtigende Anforderungen an die Bebauung vorgebracht. Die vorgebrachten Auflagen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen des Bauantrages zu berücksichtigen.

SGD Nord Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Deworastraße 8, 54290 Trier vom 17.01.2022

Es wurden Anregungen und Hinweise zum Oberflächenabfluss während der Bauphase vorgebracht. Um einen verstärkten Oberflächenabfluss während der Bauphase zu vermeiden wurde der Hinweis zur Durchführung einer Bodenkundliche Baubegleitung in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgeführt.

Westnetz GmbH Trier, Eurener Straße 33, 54294 Trier vom 21.01.2022

Es wurden Hinweise und Vorgaben zu der 30-kV-Freileitung inkl. Kabelaufführungs-Gittermast innerhalb des Plangebietes vorgebracht. Abstandsregelungen wurden durch die Anpassung der Baugrenze berücksichtigt. Weitere Auflagen wurden als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Die jeweiligen Auflagen sind im Rahmen des Bauantrags zu beachten und mit der Westnetz GmbH abzustimmen.

Landesbetrieb Mobilität Gerolstein, Brunnenstr. 1, 54568 Gerolstein vom 25.01.2022

Es wurden Hinweise zur verkehrlichen Erschließung und Anforderungen zum Ausschluss einer Blendefahr von den aufgestellten Modulen in Richtung klassifizierter Straßen vorgebracht. Es wurde ein entsprechender Hinweis in den Unterlagen zum Bebauungsplan aufgenommen.

Landesamt für Geologie und Bergbau, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz vom 08.02.2022

Es wurde auf die einschlägigen Regelwerke und Normen verwiesen, welche bei Eingriffen in den Baugrund und bei Bodenarbeiten zu berücksichtigen sind. Die Hinweise wurden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 09.02.2022

Die Landwirtschaftskammer erhob, aufgrund des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante PV-FFA allgemeine und grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung ab. Der Stadtrat beschloss die Planung auf der bisherigen Grundlage weiterzuführen. Änderungen an der Planung ergaben sich folglich nicht.

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 09.02.2022

Die untere Naturschutzbehörde forderte die Reduzierung der GRZ von 0,7 auf 0,6 sowie einen Mindestabstand zwischen Geländeoberkante und Modulunterkante von 80 cm. Beide Anregungen wurden angenommen und der Bebauungsplan entsprechend angepasst. Zudem wurde ein Wildtierkorridor von 15 m Breite gemäß EEG 2021 (§ 48 Abs.1 Nr. 3) gefordert. Jedoch ist nach einer Gesetzesänderung im neuen EEG 2023 nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 c) entlang von Autobahnen kein 15-Meter Wildkorridor mehr erforderlich. Daher wurde diese Forderung zurückgewiesen und der Randstreifen auf einen 5 m breiten Blüh- und Saumstreifen mit locker gepflanzten Strauchgruppen begrenzt. Weiterhin wurden weitergehende und genauere Anforderungen an die extensive Bewirtschaftung (Mahd/Beweidung) und der Ausschluss des Mulchens der Grünlandflächen gestellt. Diese Anregungen wurden zurückgewiesen, da sich diese Anforderungen nicht aus dem Ausgleichsbedarf ableiten lassen.

Weitere Anregungen und Hinweise gingen aus den Bereichen Dorferneuerung, Denkmalschutz und Wasserrecht ein welche jedoch zu keiner Änderung an der Planung führten.

GDKE Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Trier), Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 10.02.2022

Die GDKE äußerte Bedenken aufgrund einer archäologischen Verdachtsfläche innerhalb des Plangebietes. Weiterhin wurden Hinweise und Anregungen zum weiteren Prozedere vorgebracht. Geeignete Untersuchungen (magnetische Prospektion) wurden seitens des Vorhabenträgers beauftragt und die Ergebnisse der GDKE zur Verfügung gestellt.

Mit Schreiben/E-Mail vom 03.11.2022 wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) am Verfahren

beteiligt. Ebenso erfolgte die Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben/E-Mail vom 03.11.2022. Die Offenlage der Planunterlagen gem. § 3 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 14.11.2022 bis einschließlich 14.12.2022

Von der betroffenen **Öffentlichkeit** wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Anregungen zur Planung vorgebracht.

Abwägungserhebliche Anregungen gingen im Verfahren von folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange ein:

Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 01.12.2022

Die Landwirtschaftskammer erhob, aufgrund des Entzugs landwirtschaftlicher Flächen durch die geplante PV-FFA allgemeine und grundsätzliche Bedenken gegenüber dem Vorhaben und lehnte die Planung ab. Der Stadtrat beschloss die Planung trotz der dargelegten Bedenken ohne Änderung weiterzuführen.

Kreisverwaltung d. Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 12.12.2022

Die untere Naturschutzbehörde forderte weiterhin einen Wildtierkorridor von 15 m Breite gemäß EEG 2021 (§ 48 Abs.1 Nr. 3). Im neuen EEG 2023 ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. c) der Korridor auf 500 m längs von Autobahnen erweitert worden und die Forderung nach einem Wildkorridor wurde gestrichen. Das Gesetz ist am 01.01.2023 in Kraft getreten. Am 21.12.2022 hat die EU-Kommission die Änderung der deutschen Förderregelung für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt (Veröffentlichung vom 21.12.2022). Daher wurde diese Forderung zurückgewiesen und der Randstreifen bei einem 5 m breiten Blüh- und Saumstreifen mit locker gepflanzten Strauchgruppen belassen.

GDKE Direktion Landesarchäologie (Außenstelle Trier), Weimarer Allee 1, 54290 Trier vom 25.11.2022

Nach Auswertung der Messungen wurden seitens der GDKE keine Bedenken mehr gegen die Umsetzung der Planung vorgebracht. Weiterhin wurde auf die einschlägigen Vorgaben hinsichtlich der Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde hingewiesen. Diese Hinweise wurden in der Planung ergänzt.

4 Anderweitige Planmöglichkeiten

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen genießen keine Privilegierung nach § 35 BauGB, wie es beispielsweise bei Windenergieanlagen im Außenbereich der Fall ist. Eine Steuerung durch die Bauleitplanung ist daher zwingend. Das heißt, ohne eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes durch die Verbandsgemeinde Prüm als auch ohne Aufstellung eines Bebauungsplanes durch die Ortsgemeinde, wird die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen grundsätzlich nicht möglich sein.

Der Verbandsgemeinderat der VG Prüm hat in seiner Sitzung am 08.12.2020 einen Steuerungsrahmen für Fotovoltaik-Freiflächennutzungsplan beschlossen. Dabei handelt es sich um sogenannte Leitlinien, nach denen der Verbandsgemeinderat entscheidet, ob der Flächennutzungsplan für das jeweilige Vorhaben fortgeschrieben wird.

Das Standortkonzept legt eine Reihe von raumordnerischen, fachgesetzlichen und städtebaulichen Ausschlusskriterien zugrunde, so dass sich im Umkehrschluss eine Gebietskulisse für die Errichtung von Fotovoltaik-Freiflächenanlagen ergibt. Weiterhin sind Anforderungen wie z.B. eine maximale Zielgröße der Anlage und ein Mindestabstand zu umliegenden Solarparks festgelegt.

Die vorliegende Planung entspricht den Leitlinien der VG Prüm. Alternative Plangebiete ergeben sich aus den übrigen in der Verbandsgemeinde zur Verfügung stehenden Flächen, welche den Anforderungen des Steuerungsrahmens entsprechen.